

Allgemeine Geschäftsbedingungen der microTEC Gesellschaft für Mikrotechnologie mbH

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote von und alle Verträge mit microTEC, einschließlich Beratung. Abweichungen von diesen Bedingungen, mündliche Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch microTEC.
2. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Bindungsdauer von microTEC-Angeboten richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Angebots. Fehlt eine Bindungsdauer im Angebot, gilt das Angebot als freibleibend.
2. Der Abschluss eines Vertrages erfolgt mit der Bestellung des Vertragspartners oder der Auftragsbestätigung durch microTEC auf der Grundlage des von microTEC unterbreiteten Angebotes. Wird vom Vertragspartner eine vom Angebot abweichende Leistung gewünscht, so bedarf diese der schriftlichen Bestätigung durch microTEC. Im übrigen beschreibt das Angebot entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls die Aufgabenstellung im Hinblick auf den konkreten Anwendungszweck, Inhalt und Umfang der Arbeiten, den Bearbeitungszeitraum sowie das Beratungs-, Prüf-, Entwicklungs- und/oder Fertigungsziel vollständig.

III. Preise, Zahlungen, Fälligkeit, Verzug

1. Preise werden in der Regel speziell für den Einzelfall kalkuliert. Generell kann von einem Sockelbetrag und einem weiteren von der Art der Bearbeitung und der Stückzahl abhängigen Kostenanteil ausgegangen werden. Im Sockelbetrag werden Kosten für die Auftragsforschung, Entwicklung, Konstruktion, Programmierung, Maskenkosten sowie evtl. anfallende Vorrichtungen berücksichtigt. Die Stückkosten hängen im wesentlichen von der Art des Materials, der gewünschten Geometrie, den geforderten Toleranzen sowie den gewünschten QS-Maßnahmen ab. Basis für die Kalkulation ist das Vorliegen eines genau bekannten Designs und der Materialanforderungen. Sollte sich erst nach Vertragsschluss herausstellen, dass sich diese Voraussetzungen geändert haben oder dass eine Fehlkalkulation ohne Verschulden der microTEC vorlag, so ist microTEC nicht mehr an die angegebene Preisgestaltung gebunden. Die Berechnung von entwicklerischen Arbeiten zur Designerstellung wird gesondert durchgeführt.
2. Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk microTEC zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung. Bankspesen, insbesondere bei Auslandszahlungen, sind vom Vertragspartner zu tragen und erhöhen den jeweils fälligen Zahlungsbeitrag.
3. Die Zahlung, auch von Vorschusszahlungen, hat ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum auf eines der microTEC-Konten zu erfolgen. Maßgebend ist das Datum des Zahlungseingangs.
4. Sofern sich die von microTEC zu erbringende Leistung über mehr als 60 Kalendertage erstreckt, ist microTEC zu monatlichen Abschlagsrechnungen in Höhe von 90 % der erbrachten Teilleistungen berechtigt. Bei abnahmefähigen Teilleistungen kann microTEC die gesamte abgenommene Teilleistung in Rechnung zu stellen.
5. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des BGB fällig. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

6. Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnung durch den Vertragspartner sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
7. Bei Zahlungsverzug oder bei Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners ist microTEC berechtigt, Forderungen unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen sofort fällig zu stellen und noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren, Leistungen und Ergebnisse bleiben Eigentum von microTEC bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner, insbesondere einer Saldoforderung aus laufender Geschäftsbeziehung.
2. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für microTEC als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Vertragspartner steht microTEC das Miteigentum an den neuen Sachen zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum der microTEC durch Verbindung oder Vermischung, so tritt der Vertragspartner an die hiermit annehmende microTEC bereits bei Vertragsabschluss die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab und verwahrt sie unentgeltlich für microTEC.
3. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiter veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Der Vertragspartner tritt an die hiermit annehmende microTEC die Forderungen aus der Weiterveräußerung ab und hat Erlöse bis zum Ausgleich aller gesicherten Forderungen unentgeltlich für microTEC gesondert aufzubewahren. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Der Vertragspartner ist zur sachgemäßen und pfleglichen Behandlung der Vorbehaltsware verpflichtet. Die Vorbehaltsware ist gesondert aufzubewahren und als Eigentum vom microTEC zu kennzeichnen. Der Vertragspartner hat die Vorbehaltsware vor Zugriffen Dritter zu schützen, insbesondere aber microTEC bei Zugriff unverzüglich zu unterrichten und alle Maßnahmen zu ergreifen, die das Eigentum von microTEC sicherstellen.
5. Masken und sonstige durch microTEC erstellte Vorrichtungen verbleiben im Eigentum von microTEC und sind vom Vertragspartner zwei Jahre für microTEC unentgeltlich zu verwahren.

V. Abnahme

Soweit eine Abnahme durch den Vertragspartner vorgesehen ist, hat diese unverzüglich nach der Mitteilung über die Abnahmefähigkeit zu erfolgen. Erfolgt binnen eines Monats nach der Mitteilung keine Abnahme oder qualifizierte Benennung etwaiger Abnahmehindernisse durch den Vertragspartner, gilt die Leistung als abgenommen.

VI. Haftung von microTEC wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter

1. Um Schutzrechte Dritter nicht zu verletzen, hat der Vertragspartner microTEC auf seine Kosten zu beauftragen, eine Patentrecherche durchzuführen. Lehnt der Vertragspartner eine Patentrecherche ab oder gibt diese nicht in Auftrag, ist eine Haftung von microTEC wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen.
2. Jede Haftung von microTEC wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter ist ausgeschlossen, wenn erst durch eine Modifikation der Ware durch den Vertragspartner eine Verletzung der

Schutzrechte Dritter entsteht. microTEC ist nicht verpflichtet, den Vertragspartner auf die Möglichkeit der Verletzung von Schutzrechten durch Modifikation hinzuweisen. Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im folgenden: Schutzrechte) durch die von microTEC gelieferten Produkte oder sonstigen Leistungen gegenüber dem Vertragspartner geltend und wird die Nutzung der Produkte hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird microTEC nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie die Schutzrechte nicht verletzen oder den Vertragspartner von Lizenzgebühren für die Benutzung der Produkte gegenüber Dritten freistellen. Kann dies zu angemessenen Bedingungen nicht erfolgen, hat microTEC das Recht, das Produkt gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Für die Nutzung des Produkts hat der Vertragspartner angemessenen Wertersatz zu leisten.

3. Wird ein microTEC-Produkt durch den Vertragspartner in einer für microTEC nicht vorhersehbaren Weise eingesetzt, die zur Beschädigung des Produkts oder zur Verletzung von Schutzrechten Dritter führt, ist eine Haftung von microTEC ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Vertragspartners beruht oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von der microTEC gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Voraussetzung für die Haftung von microTEC nach Ziffer VI.2 ist, dass der Vertragspartner microTEC über Ansprüche Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich unterrichtet, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit microTEC führt. Stellt der Vertragspartner die Nutzung des Produktes aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
5. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt jedoch solange unberührt, wie dieser an der Verwendung des Produkts aufgrund der entgegenstehenden Schutzrechte Dritter gehindert ist.

VII. Gewährleistung

1. microTEC gewährleistet bei allen Leistungen die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln und des Standes der Technik, nicht aber das tatsächliche Erreichen eines Forschungs- oder Entwicklungsziels. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, insbesondere für Materialien, Materialmodifikationen durch Bearbeitung, Funktion der Teile oder anderweitige Eigenschaften des nach den vereinbarten Spezifikationen ordnungsgemäß hergestellten Produkts. Weist ein Produkt Mängel in Form von Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Spezifikationen auf, sind die Ansprüche des Vertragspartners auf Nachbesserung beschränkt. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Vertragspartner Neulieferung verlangen. Schlägt die Neulieferung fehl, können beide Teile vom Vertrag zurücktreten. Der Vertragspartner kann wahlweise auch eine Herabsetzung der vereinbarten Vergütung verlangen.
2. Der Vertragspartner hat die Leistungen von microTEC nach Eingang der Lieferung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu untersuchen und offensichtliche Mängel sofort anzuzeigen ebenso wie versteckte Mängel nach ihrem Entdecken. Nach Durchführung einer Abnahme der Ware durch den Vertragspartner ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die bei der Abnahme feststellbar waren.
3. Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung bezweckt, den Vertragspartner gegen die eingetretenen Schäden zu schützen.

4. Die Gewährleistung von microTEC ist gegenüber Kaufleuten auf sechs, gegenüber Verbrauchern auf 24 Monate nach Übergabe des Produktes oder des Forschungs- oder Entwicklungsergebnisses begrenzt. Dies gilt auch für zugesagte Garantien, soweit diese keine kürzeren Zeiträume vorsehen.

VIII. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche jeglicher Art, insbesondere aus Verzug, sind der Höhe nach auf den Lieferwert beschränkt. Die Haftung von microTEC richtet sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen und den getroffenen Vereinbarungen. Alle nicht ausdrücklich zugestandenen Rechte, z. B. auf Rücktritt, Kündigung, Minderung sowie auf Schadensersatz jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei

- Vorsatz
- grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter,
- schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit hierdurch das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet ist; die Haftung wird in diesem Fall jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt;
- Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz

IX. Spezielle Regelungen für Forschungs- und Entwicklungsleistungen

1. Durchführung und Abwicklung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen

- a) Die Vertragspartner und microTEC werden gegenseitig nach vorheriger Abstimmung die für die Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen und etwa benötigte Unterlagen, Gegenstände und Hilfsmittel in der für den vorgesehenen Zweck geeigneten Beschaffenheit zur Verfügung stellen oder für die Dauer der Arbeiten überlassen.
- b) Die microTEC überlassenen Gegenstände und Unterlagen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei Beendigung des Vertrags sind diese an den Vertragspartner zurückzugeben, falls nichts anderes vereinbart ist.
- c) Forschungs- und Entwicklungsergebnisse werden dem Vertragspartner am Ort der Betriebsstätte von microTEC zur Verfügung gestellt, soweit nicht Abweichendes vereinbart wurde.

2. Veröffentlichungen, Werbung

- a) Der Vertragspartner ist zur Veröffentlichung der Ergebnisse des Vorhabens berechtigt, wenn dies Teil der Vereinbarung ist. Er wird Veröffentlichungen mit microTEC vor deren Erscheinen abstimmen.
- b) microTEC ist zu Veröffentlichungen wissenschaftlich-technischer Grundaussagen berechtigt, welche die Interessen des Vertragspartners nicht berühren.
- c) Der Vertragspartner wird Ergebnisse für Zwecke der Werbung unter ausdrücklicher Nennung von microTEC nur mit deren Zustimmung verwenden.
- d) microTEC kann den Vertragspartner in die Referenzliste aufnehmen.

3. Rechte am Forschungs- und Entwicklungsergebnis

- a) Das Forschungs- und Entwicklungsergebnis wird dem Vertragspartner nach Abschluss gemäß Aufgabenbeschreibung zur Verfügung gestellt.
- b) Soweit nicht anders vereinbart, verbleiben das geistige Eigentum am Forschungs- und Entwicklungsergebnis und insbesondere das Recht zur Nutzung außerhalb des konkreten Vertragsverhältnisses sowie alle in Betracht kommenden gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte bei microTEC.
- c) Dem Vertragspartner kann an den bei der Durchführung des Vorhabens entstandenen Erfindungen mit schriftlicher Zustimmung von microTEC ein nicht ausschließliches einfaches Nutzungsrecht erteilt werden. In diesem Fall erstattet der Vertragspartner an microTEC neben der zu vereinbarenden Lizenzvergütung einen angemessenen Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Schutzrechte sowie gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Arbeitnehmererfindervergütungen.
- d) Aus einer Zusammenarbeit mit microTEC können keine exklusiven Rechte auf ein Thema der Zusammenarbeit hergeleitet werden. microTEC behält sich vor, zum gleichen Thema unter Beachtung von Vertraulichkeitsvereinbarungen andere Projekte zu bearbeiten.

X. Geheimhaltung

microTEC und der Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig einzustufende Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren vertrauliche Behandlung von microTEC oder dem Vertragspartner schriftlich verzichtet worden ist. Sollte in Einzelfällen eine besondere Vertraulichkeitsvereinbarung notwendig sein, kann diese gemäß dem von microTEC vorgehaltenen Entwurf auf Gegenseitigkeit abgeschlossen werden.

XI. Einkauf

Diese Geschäftsbedingungen gelten mit Ausnahme von VII. auch für alle Bestellungen von microTEC beim Vertragspartner. Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners werden hiermit zurückgewiesen.

XII. Konditionen

Ergänzend gelten die Incoterms 2000 als zwischen dem Vertragspartner und microTEC vereinbart.

XIII. Sonstige Vereinbarungen

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz von microTEC.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen microTEC und dem Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist Duisburg.
4. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen wirksam. Der Vertragspartner und microTEC sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, mit der der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.